

# Reglement Tanzkommission

## 1. Grundlagen

- 1.1. Die männliche Schreibweise gilt sinngemäss auch für die weibliche.
- 1.2. Im nachfolgenden Text gelten folgende Abkürzungen: TL für Tanzleiter, TK für Tanzkommission, BTV für Bernische Trachtenvereinigung, STV für Schweizerische Trachtenvereinigung.
- 1.3. Die TK ist eine ständige Fachkommission auf der Grundlage von Art. 27 und mit den Zielen gemäss Art. 2 der Statuten der BTV.
- 1.4. Das vorliegende Reglement umschreibt nur diejenigen Punkte der Kommissionsarbeit, die nicht schon in den Statuten der BTV enthalten sind.
- 1.5. **Die TK setzt sich zusammen aus:**
  - a) Präsident / Co-Präsident
  - b) den TL-Paaren aus den sechs Landesteilen
  - c) einem Tanzmusik-Sachverständigen
  - d) einem Vertreter des Ausschusses der BTV

### Wahlorgane der Kommissionsmitglieder sind für:

Präsident /Co-Präsident	das Bott der BTV
Landesteil-Tanzleiter:	die Landesteil-Delegiertenversammlungen
Tanzmusik-Sachverständiger:	Vorstand BTV (alle 2 Jahre)
Vertreter des Ausschusses:	Interne Bestimmungen Ausschuss BTV

- 1.6. Kommissionspräsident / Co-Präsident kann ein administrativer Präsident sein. Im Falle eines Co-Präsidiums teilen sich diese die Aufgaben selber, insbesondere die Vertretung im Vorstand BTV und der Schweizerischen Volkstanzkommission.  
Im Übrigen konstituiert sich die Kommission selber. Der Präsident / Co-Präsident vertritt die Kommission nach aussen.  
Amtszeitbeschränkung besteht innerhalb der Kommission nicht.  
Die Kommissionsmitglieder sollten, wenn möglich, immer noch aktiv in einer Gruppe tätig sein.  
Die regionalen TL-Paare übernehmen die fachlichen Aufgaben nach Absprache in der TK.
- 1.7. Die Kommission und ihre Mitglieder unterstehen den Beschlüssen und Aufträgen des Vorstandes.
- 1.8. Bei Beschlussfassungen innerhalb der TK kommt sinngemäss Art. 24 der BTV-Statuten zur Anwendung. Jedes Mitglied der TK ist mit einer Stimme stimmberechtigt.
- 1.9. Die Entschädigungen sind in der Liste "Spesen und Entschädigungen" des Vorstandes der BTV geregelt und werden von der TK in eigener Verantwortung entsprechend der Aufgabenübernahme aufgeteilt. Ansonsten ist die Kommissionsarbeit ehrenamtlich.
- 1.10. Der Tanzmusik-Sachverständige ist verantwortlich für die Musikanten an den Kantonalen Veranstaltungen, sowie den TL-Treffen der Landesteile.  
Er erhält die Entschädigungen gemäss Budget für die Musik an den verschiedenen Veranstaltungen Anfang Jahr zur Verfügung und erstellt per 30. Oktober eine Abrechnung z.Hd. der TK und des Vorstandes BTV.  
Der Tanzmusik-Sachverständige erhält die Daten der Tanzleiterkurse der Landesteile bis 31. Dezember des Vorjahres.
- 1.11. Die TK erstellt jährlich bis Ende November zuhanden des BTV-Ausschusses ein Budget für das Folgejahr.
- 1.12. Der Kommissionspräsident erstellt einen Jahresbericht bis Ende Januar an den Obmann zu Handen Bott.

## 2. Aufgaben

### 2.1. **Ausbildung, Nachwuchsförderung**

- a) Die Ausbildung der Gruppen-TL erfolgt an den regionalen Anlässen.
- b) Im Übrigen sind die Ausbildungsangebote der STV zu nutzen.
- c) Die TK unterstützt die Landesteile bei Ausbildungsaktivitäten.

### 2.2. **Grundtanzprogramm, Jahresprogramm**

- a) Die TK führt ein Verzeichnis, Grundtanzprogramm
- b) Die TK erarbeitet ein Jahrestanzprogramm als Grundlage für die Arbeit in den Landesteilen.
- c) Die Tanzarbeit in den Landesteilen wird in der TK besprochen.

### 2.3. **Tanzveranstaltungen, Kurse**

- a) Die Programme für Kant. Veranstaltungen und Kurse werden durch die TK zusammengestellt.
- b) Die TK sorgt für die Informationen über Ausbildungen der STV in den Landesteilen.

### 2.4. **Kontakte, Vernetzung**

- a) Die TK arbeitet mit den anderen Kommissionen der BTV zusammen.
- b) Die TK pflegt den Erfahrungs- und Gedankenaustausch mit Tanzkommissionen anderer Regionen (Kantone).
- c) Die TK verfolgt und berücksichtigt die Anliegen der Kommissionen der STV.

### 2.5. **Tanzbeschreibungen, Tonträger**

Die TK ist verantwortlich für:

- a) das Sammeln der Tänze und der dazu verfügbaren Informationen aus dem Kanton Bern sowie für die Erfassung der Tanzbeschreibungen nach Vorgaben der STV
- b) die Inventarisierung und Archivierung der Tanzbeschreibungen im Shop der STV.
- c) Die TK fördert die Bereitstellung von Tonträgern.

### 2.6. **Ideenbearbeitung, Innovation**

Die TK beobachtet die verschiedenen Strömungen im Bereich Volkstanz und berät Vorstand und Ausschuss der BTV in den Belangen des Volkstanzes.

### 2.7. **Der Präsident /Co-Präsident**

Ist verantwortlich für:

- a) die Einberufung und Durchführung der Sitzungen der TK; diese tagt ca. 3 – 4-mal jährlich
- b) die regelmässige Berichterstattung an den BTV Vorstand anlässlich der Vorstandssitzungen.
- c) Für die Umsetzung der Beschlüsse des Vorstandes BTV.
- d) Die Vertretung der BTV in der CH-VTK
- e) Die Weiterleitung der Daten der BTV und der Landesteile an den Tanzmusik Sachverständigen
- f) Vertretung in der KOKJ

### 2.8 Die TK ist verantwortlich für das Tanzprogramm und die Leitung des Tanzprogramms an Kantonalen Kursen und Veranstaltungen.

### **3. Allgemeines**

- 3.1. Zu Sitzungen können der Präsident / Co-Präsident oder mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Kommissionsmitglieder einladen.
- 3.2. Bei Kommissionssitzungen sind Beratungen und Beschlüsse zu protokollieren.
- 3.3. Die Protokolle sind nach den Sitzungen dem Verantwortlichen des Ausschusses zuzustellen
- 3.4. Die TK kann zusätzliche Fachpersonen mit beratender Stimme zu ihren Sitzungen beiziehen.

Dieses Reglement wurde an der Vorstandssitzung der BTV vom 10. Februar 2018 genehmigt und ersetzt alle bisherigen Reglemente und Pflichtenhefte.

Der Obmann

Der Sekretär

sig. Vreni Kämpfer

sig. Rosmarie Münger